

## **Krankenkasse will kein digitales Hörgerät finanzieren**

### ***Ein fast tauber Versicherter hat Anspruch auf Ausgleich seiner Behinderung***

Digitale Hörgeräte sind den analogen Hörgeräten weit überlegen, allerdings auch viel teurer. Immer wieder kommt es daher zu Rechtsstreitigkeiten mit den gesetzlichen Krankenkassen, die sich weigern, die Kosten zu übernehmen - und Versicherte mit Hörschäden auf feste Höchstbeträge verweisen, mit denen nur analoge Hörgeräte zu finanzieren sind.

Das Bundessozialgericht erklärte diese Praxis jetzt in einem Grundsatzurteil für unzulässig (B 3 KR 20/08 R). Im konkreten Fall ging es um ein digitales Hörgerät für einen fast tauben Versicherten. Es kostete etwas über 4.000 Euro, die Krankenkasse hatte aber nur 987 Euro gezahlt.

Gesetzliche Krankenkassen dürften die Kostenübernahme nicht mit Festbeträgen begrenzen, so die Richter, die objektiv nicht genügten, um die Behinderung auszugleichen. Sie müssten die Versicherten mit Hörgeräten versorgen, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlaubten und auch im Alltag erhebliche Vorteile böten. Bei nahezu tauben Personen - ca. 125.000 Betroffene gebe es - reiche ein analoges Hörgerät nicht aus, um ihren Hörverlust von fast 100 Prozent zu kompensieren.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/krankenkasse-will-kein-digitales-hoergeraet-finanzieren>